

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz.
Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: - (1936)

Heft: 41

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

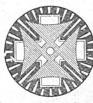
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer

FILM

Suisse

Offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, Deutsche und Italienische Schweiz.

Redaktionelle Mitarbeit: Sekretariat des S.L.V.

DIRECTEUR : Jean HENNARD

N° 41

DIRECTION,
RÉDACTION,
ADMINISTRATION :
TERREAUX 27
LAUSANNE
—
TÉLÉPHONE 24.450Abonnement : 1 an, 6 Fr.
Chèq. post. II 3673Les abonnements partent
du 1er Janvier.

Schweiz. Lichtspieltheater-Verband

DEUTSCHE UND ITALIENISCHE SCHWEIZ

EINLADUNG

zu der

Montag, den 30. März 1936, nachmittags punkt 14 Uhr 30,
im Hotel Habis-Royal in Zürich, stattfindenden

ordentlichen General-Versammlung

Traktandenliste, sowie Geschäfts- und Rechnungsbericht pro 1935

wurden den Mitgliedern bereits zugesetzt.

Wir ersuchen die verehrte Mitglieder um recht zahlreiches und pünktliches Erscheinen.

Im Auftrag des Vorsandes: Joseph Lang, Sekretär.

Verbandsnachrichten

Vorstands-Sitzung vom 24. Februar 1936

1. Die Traktanden für die gem. Vorstands-Sitzung mit dem F.V.V. vom 25. Februar 1936 werden einzeln besprochen und unsere Anträge formuliert.

2. Dem Aufnahmegeruch von Frau Rigol-Geller, Cinéma Löwen in Thun wird entsprochen, unter der Bedingung, dass die normalen Eintrittspreise von Fr. 1.— 1.50 und 2.— geführt werden.

3. Das Aufnahmegeruch des Kath. Junglingsvereins in Luzern wird abgelehnt.

4. Dem Gesuch von Hrn. G. Schneider, Cinéma Forum, ihm in einer Streitsache mit dem Hausbesitzer die Unterstützung des Verbandes angeleihen zu lassen, wird entsprochen.

5. Beschluss des Verleiherverbandes betr. Nachnahmeverträge: In seiner letzten Generalversammlung hat der Verleiherverband beschlossen, in Zukunft jedes Kinotheater nur noch per Nachnahme zu beliefern, das das laufende Programm nicht innerst 8 Tagen besitzt. Der Vorstand ist der einstimmigen Auffassung, dass wir uns gegen diesen einseitigen Affront des Verleiherverbandes mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln wehren und schon heute Gegenmaßnahmen ins Auge fassen müssen. Es ist noch nie dagewesen, dass ein Verband seinen Mitgliedern die Zahlungsweise zwangsweise vorschreibt. Wir haben wohl diesbezügliche Bedingungen im Mietvertrag, diese dürfen jedoch zu keinem Zwang werden. Es soll jedem Verleiher freigestellt sein, von seinen Rechten Gebrauch zu machen, wann und wo es ihm beliebt. Nach eingehender Diskussion wird beschlossen, anlässlich der gem. Vorstands-Sitzung, auf den Verleiherverband dahin gehend einzutwirken, auf seinen Beschluss zurückzukommen und gemeinsam mit uns Mittel und Wege zu suchen, wenn der bisherige Zahlungsmodus einer Abänderung bedarf.

6. Es werden noch 5 weitere, interne Traktanden behandelt.

Gemeinsame Vorstands-Sitzung
der beiden Verbände (S.L.V. und F.V.V.)
vom 25. Februar 1936 in Zürich

1. Dr. Egghard, Präsident des F.V.V., berichtet über die Beschlüsse der Generalversammlung des Verleiherverbandes vom 28. Januar 1936, soweit sie den S.L.V. besonders tangieren, insbesondere über die Beweggründe, die zu dem bekannten «Nachnahmevertrag» führten.

Über diesen letztern Beschluss entspinnt sich eine teilweise äußerst hitzige Debatte, in der sich die Vorstandsmitglieder des S.L.V. gegen die einseitigen Massnahmen des F.V.V. des energetischen verwarhen und die Aufhebung des Beschlusses ausgelöst werden sollen. Die Vertreter des Verleiherverbandes erklären sich schliesslich bereit, einer sofort einzuüberwerden ausserordentlichen Generalversammlung ihres Verbands die Wiedererwägung des Nachnahmevertrages zu empfehlen.

2. Sechs Klagen des S.L.V. gegen diverse Filmverleiher wegen Verletzung des Interessenvertrages werden auf gütlichem Wege und durch Verhängung von Ordnungsbussen erledigt.

3. Diverse allgemeine Probleme (Schmalfilm, Ergänzungen zum Interessenvertrag, Schweiz-Filmindustrie usw.) werden an eine demnächst tagende Sitzung aller drei Verbände verwiesen.

4. Im Übrigen werden noch diverse interne Traktanden behandelt, die teilweise zu eingehenden Diskussionen Anlass geben.

Gemeinsame Vorstands-Sitzung

aller drei Verbände

(F.V.V., S.L.V. und A.C.S.R.)

vom 11. März 1936 in Bern

Einem schon lange bestehenden Bedürfnis entsprechend, beschlossen sich in Bern die Vertreter aller drei schweiz. Fachverbände, um allgemein interessierende Probleme zu besprechen und eventuell einer Lösung entgegenzuführen.

Da die gegenseitigen Verhandlungen noch in der Schweiz sind, werden wir zu einem späteren Zeitpunkt eingehend darüber berichten.

Schwur des Armas Beckius» angeklagt ist, muss die definitive Antwort der Beklagten über den gütlichen Einigungsversuch abgewartet werden. Im Ablehnungsfalle geht die Angelegenheit an das Inter-Verbandsgericht zur definitiven Bearbeitung.

3. Der Verleiherverband beschwert sich, dass von einem Kinobesitzer versucht wird, den alten Fredy Schein Film «Bünzlis Traumreise» zu vermieten. Da der Betreffende nicht Mitglied des Verleiherverbandes ist, sind diese Vermietungen unzulässig. Das Sekretariat des S.L.V. wird beauftragt, die Mitglieder entsprechend aufzuklären.

4. Eine Klage gegen das Cinema Urban in Zürich wegen Vorführung des Schmalfilms über die Pamirexpedition wird bis zur Regelung des Schmalfilmproblems im Schosse der drei Verbände zurückgestellt.

Revision

der Berner Ueberreinkunft zum Schutze
von Werken der Literatur und Kunst(Staatenkonferenz im September 1936
in Brüssel)

Schon seit Jahren sind von Seiten des Int. Bureau für geistiges Eigentum in Bern, der Länderregierungen und der interessierten Kreisen Vorbereitungen im Gange für die Revision der Berner Ueberreinkunft zu Handen der Int. Staatenkonferenz, die nun endgültig im September 1936 in Brüssel stattfinden soll. Die letzte Revision wurde 1928 in Rom durchgeführt.

Die internationalen Autorenverbände entwölften seit langem angekündigte der kommenden Revision eine rege Tätigkeit und veranstalteten von Zeit zu Zeit in verschiedenen Ländern ihre Kongresse; so im Januar 1935 in Caux s. Montreux, im Mai 1935 in Sevilla, im Herbst 1935 in Stockholm, im Februar 1936 ebenfalls in Stockholm. Im Mai 1936 soll ein weiterer Kongress der internationales Federation der Autoren und Komponisten in Berlin stattfinden.

Auf der Brüsseler Staatenkonferenz werden die Berner Union angeschlossenen Länder durch ihre Delegierten sowie beratende Experten des Autoren- und Verbrauchergruppen vertreten sein.

Für die Schweiz hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement als offizielle Delegierten Herrn Dr. Morf, Direktor des Eidg. Antes für geistiges Eigentum, bestimmt. Als Experten des geistigen Eigentums wurde Hr. Rambert, Direktor der Schweiz, und der Int. Radiogesellschaft bezeichnet. Eine Fühlungsnahme seitens der Verbrauchergruppen ist Herrn Dr. Rambert hat ergeben, dass die Interessen der Verbraucher in gewissem Maße stimmen. Als Experten für die Autoren ist Hr. Dr. Streuli, Präsident der Schweiz. Autorenvereinigung in Zürich, in Aussicht genommen.

Nachdem die Autoren starke Anstrengungen machen, um ihre Rechte und ihre Macht zu vergrössern, war es geboten, dass auch die internationale Filmindustrie rechtzeitig Stellung bezog zu den Vorschlägen, die von Seiten der Autorenverbände durch die Belgische Regierung und das Int. Bureau für geistiges Eigentum in Bern zu Handen der Brüsseler Staatenkonferenz unterbreitet wurden und noch unterbreitet werden.

Die ersten Beschlüsse der Filmwirtschaft sind am Berliner Filmtheaterkongress in Berlin 1935 durch die Int. Urheberrechts-Kommission gefasst und den verschiedenen Länderegierungen zur Kenntnis gebracht worden.

Inzwischen hat es sich als dringend notwendig erwiesen, dass die Int. Urheberrechts-Kommission in der Int. Filmkammer sich abermals eingehend mit dem Problem befasse. Zu diesem Zwecke wurde die Kommission von deren Präsidenten, Hrn. Raymond Lussiez, Paris, auf dem 17. und 18. März a. e. zu einer Sitzung nach Brüssel eingeladen, an der die verschiedenen Länder durch 20 Delegierte vertreten waren. Als Vertreter des S.L.V. wurde der Schreibende delegiert.

Die Kommission hat die Berliner Beschlüsse und die neuen inzwischen bekannt gewordenen Anträge der Autoren in mehreren Dauersitzun-

gen einer gründlichen Überprüfung unterzogen.

Diverse, speziell die Filmindustrie interessante Probleme konnten an dieser 1. Sitzung noch nicht endgültig gelöst und sollen vorläufig auf schriftlichem Wege unter den Mitgliedern der Kommission erörtert und geprüft werden. Eine nächste Sitzung der Kommission wird wahrscheinlich im Mai 1936 in Warschau stattfinden.

Von der Veröffentlichung der bisherigen Entschliessungen der Kommission müssen wir wohl aus überlegten Gründen vorläufig absieben.

Joseph LANG, Sekretär.

60 %

der Bruttoeinnahmen für den
neuen Charlottfilm

Die Zeiten sind schwer, auf der einen Seite bekommen zahlreiche Verleiher ihre Mieten nur sehr langsam, auf der anderen Seite beklagen sich die Kinobesitzer über zu hohe Saalmieter. Und sie haben nur zu sehr Recht. Man protestiert gegen die zu hohen Patentgebühren. Und auch hier haben die Kinobesitzer Recht.

Aber warum gibt es dann noch einige unverhinderbare Dummköpfe (Verzeihung, aber man kann sie nicht anders nennen!), die für den neuesten Charlottfilm bis zu 60% der Bruttoeinnahmen anbieten, für diesen Charlottfilm, der alles andere als ein Meisterwerk ist ?? Man möge die Kritik von Herrn J. Fayard im «Candide», dessen Unverhinderbarkeit bekannt ist, lesen :

«Wir finden leider den alten Charlott, wie wir ihn kannten, nicht mehr. Der Rhythmus war lebhaft, die Handlung burlesker, die Fröhlichkeit unmittelbarer.»

Fernerhin ist man durch die Abwesenheit des gesprochenen Wortes unangenehm berührt. Das ist ein physischer Eindruck, dessen man sich nicht entwinden kann. Der Stummfilm erscheint uns heute wie eine lang überlebte Sache.

Wo ist der alte, der grosse, so beliebte Charlott geblieben, den wir vom «Zirkus», vom «Goldrausch» her kannten ?

Fr. Godard ist reizend, doch paacken uns die sentimentalen Szenen nicht mehr, sie sind wie versteckt. Ihr verblüpter Liebhaber packt uns nicht mehr, er der früher fast aufwühlende Akteure erfreute, er der in Szenen grösster Heiterkeit idyllische Momente wahrer Herzengemüthlichkeit brauchte.

Dieser zerhackte, sehr gut anfangende und nachher fliegähnliche Film lässt uns einen unvollständigen Eindruck, wir sind enttäuscht. Will Chaplin zu hoch hinaus oder ist er zu bescheiden? Ich weiss es nicht, immerhin steht fest, er packt uns nicht mehr, er ist nicht mehr der Meister des Lachens und der Tragik.»

Wenn die Herren Kinobesitzer einmal 50 und 60 % der Bruttoeinnahmen für einen Film allein bezahlt haben, haben sie kein Recht mehr, um Hilfe zu rufen! Dann sind die Mieten noch zu niedrig, die Patentgebühren viel zu niedrig! Und dann kann es direkt auf die Katastrophe losgehen! ...

Unser Meinung nach müssten die Verleiher, die keinen Film zu 60 % der Bruttoeinnahmen aufzuweisen haben, erst einmal auf den Buchstaben genau die Konvention anwenden und die gespielten Filme innerst 8 Tagen bezahlt verlangen. Das ist nicht mehr als recht und billig, da die Kinobesitzer bar Einnahmen gehabt haben, was es nur im Kino gibt, vergessen wir es bitte nicht.

Ehrlich gesagt, hätten die Verleiher nicht eigentlich Recht, ihre Außenstände zu verlangen? Warum sollen ca. 30 Verleiher dazu befragt, dass dem göttlichen, unvergleichlichen, einzigen, genialen, unsterblichen Charlott, dem «Freunde» der Armen und Bedrängten, unvorstellbare Bedingungen in Prozenten und Garantien bezahlt werden ?? Hat man schon einmal 60 % der Bruttoeinnahmen für einen viel zügigeren Film als den seinen bezahlt, für seinen Film, der nur ein Stummfilm ist, vergessen wir es bitte nicht ?? Haben die Kinobesitzer mit allgemein bekannten und bewährten Grossfilmen, die volle Häuser und Grosseinnahmen gebracht haben, schon einmal 60 % zahlen müssen ??

Nein, nicht wahr? Also, warum soll es gerade bei diesem Charlottfilm eine Ausnahme geben?

Dieser Film verdient normale Prozentbedingungen, was man über Garantien denkt, wissen wir ja!

Der Film soll immer beweisen, welcher Einnahmen er fähig ist!

C. CONRADTY'S Kino-Kohlen „NORIS-HS“

VOLLKOMMENES LICHT

GERINGER ABBRAND

*** C. CONRADTY

KINOMARKE NORIS «HS»

VERKAUF DURCH:

CECE-
GRAPHITWERK A.-G.ZÜRICH
Wehntalerstrasse 600
Telephon 69.122